

# RROP 2018

Der 2. Entwurf des Reg.  
Raumordnungsprogrammes  
für den Landkreis Aurich

**Wesentliche Änderungen**



# Gliederung des textlichen Teils des RRÖP

- Gliederung des LRÖP war als Vorbild zu nehmen (bis zur 2. Gliederungsebene)
- Faktische/ erklärende Inhalte aus der Beschreibenden Darstellung in die Begründung verschoben („Verschlankung“ der Beschr. Darst.)
- Begründung im Umfang u.a. dadurch angewachsen

# Entwicklung der Versorgungsstrukturen (Einzelhandel)

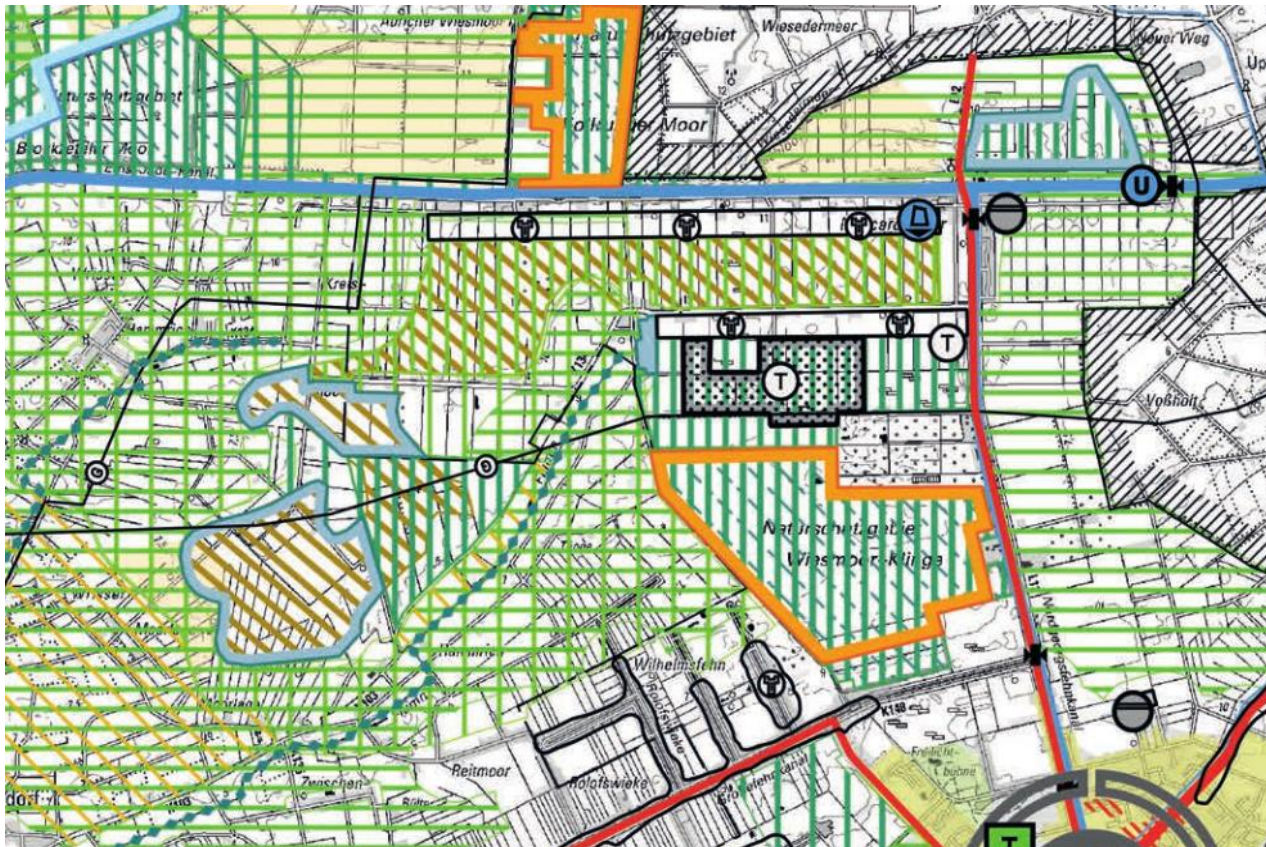
- Mittelzentrale Verflechtungsräume für Aurich, Norden und Wiesmoor festgesetzt (kartographisch und per Gemarkungsnennung)
- Mittelzentrale Teilfunktion „aperiodischer Einzelhandel“ weiterhin enthalten (Kap. 2.3 Ziff. 04)

<sup>4</sup>Grundzentrum mit der mittelzentralen Teilfunktion “aperiodischer Einzelhandel” ist die Stadt Wiesmoor. <sup>5</sup>Die zukünftige Entwicklung der Stadt Wiesmoor darf dabei nicht zu Lasten der benachbarten Zentralen Orte gehen. <sup>6</sup>Aus diesem Grund wird diese mittelzentrale Teilfunktion an die Existenz einer gültigen Einzelhandelsvereinbarung mit den umliegenden Gemeinden gebunden.

# IGEK

- Entsprechend des Endberichts wurden die Inhalte des IG EK ins RR OP integriert
- Sie sind enthalten in den Kapiteln: Bodenschutz, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Natur und Landschaft
- Auch Inhalte des IG EK 38 mussten ins RR OP übernommen werden (Hinweis LK Leer)

# IGEK Marcardsmoor



# IGEK 38



Landes-Raumordnungsprogramm 2017



RROP 2018



# Natur und Landschaft

## Biotopverbundflächen

2.2



Biotopverbund

3.1.3

- linienhaft

- Als LROP Vorgabe zu übernehmen
- Im LK Aurich: Prioritäre Fließgewässer der WRRL
- Naturnaher Zustand der Gewässerkörper und Uferrandbereiche wird angestrebt

# Natur und Landschaft

## Wallhecken

- Wallheckenflächen nicht mehr Vorranggebiet Natur und Landschaft (VRG NuL nur noch naturschutzfachlich geschützte Flächen)
- Stattdessen textliche Zielformulierung (Kap. 3.1.3 Ziff. 09)

09 RROP

<sup>1</sup>Aufgrund der ökologischen und landschaftskulturellen Bedeutung sind Wallheckenstrukturen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. <sup>2</sup>Das dichte Geflecht der Wallheckenlandschaft im Landkreis Aurich ist ein wichtiges Element des kreisweiten Biotopverbundsystems.

22


---

Beschreibende Darstellung



<sup>3</sup>Das Beseitigen von Wallhecken ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn es keine sinnvolle Alternative zur Planung gibt und das Landschaftsbild nur unerheblich beeinträchtigt wird. <sup>4</sup>Die Beurteilung erfolgt nach den Regelungen von § 22 Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

<sup>5</sup>Die Beseitigung einer Wallhecke ist mindestens im Verhältnis 1 : 2 zu kompensieren.





# Forstwirtschaft

## Waldabstandsziel von 100 m präzisiert:

04 LROP 3.2.1 03

**Bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO, haben einen Abstand von 100 m zu Waldflächen mit einem Flächenumfang von mindestens 3 ha einzuhalten.**

Das formulierte Ziel von 100 m Abstand ist nur auf bisher unbeplante Flächen anzuwenden - also auf den Außenbereich nach § 35 und § 13b BauGB. Bereits überplante Fläche sowie Planungen gem. § 13a BauGB bleiben hiervon unberührt. Dies ist von besonderer Bedeutung für Bereiche, die schon jetzt unmittelbar am Waldrand liegen - etwa im Bereich Ihlowerfehn der gesamte Zentrale Versorgungsbereich und das Rathaus. Hier ist eine künftige Überplanung zwingend zu gewährleisten.

## Neues Ziel bzgl. Ersatzaufforstungen 01 Satz 7:

**<sup>7</sup>Ersatzaufforstungen sind im Kreisgebiet vorzunehmen.**

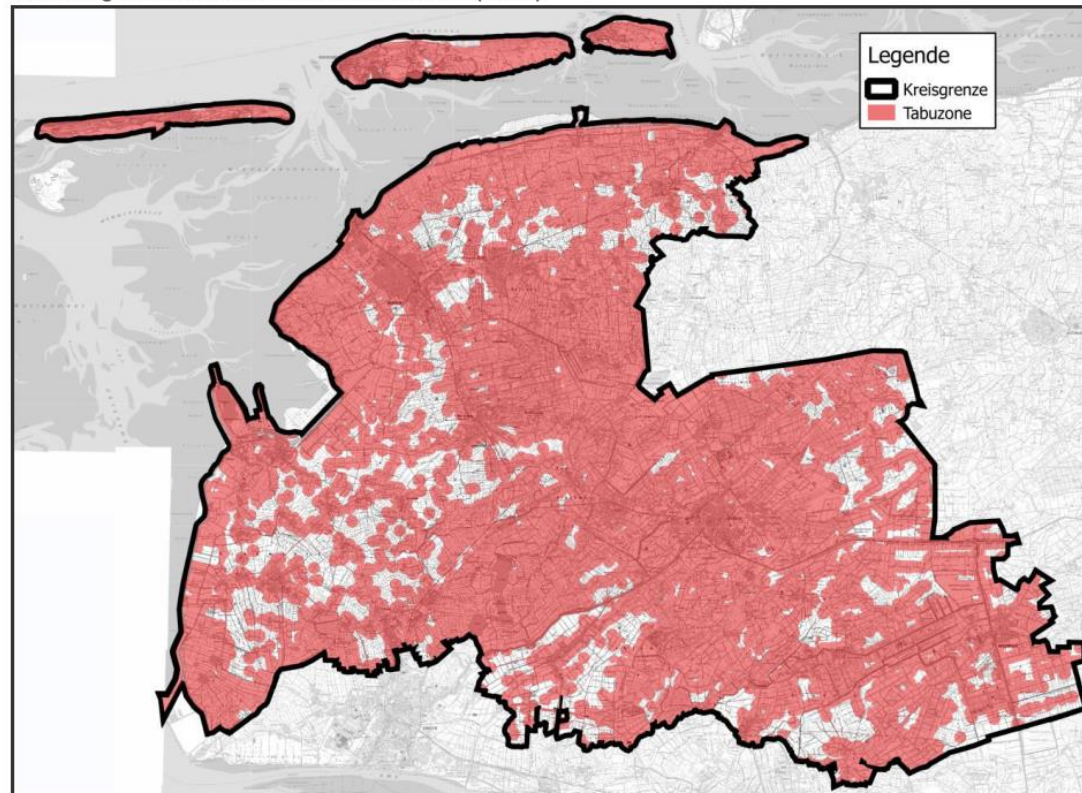
Zu Ziffer 01 Satz 7:

Bei Planvorhaben die Waldumwandlungen beinhalteten hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die notwendigen Ersatzaufforstungen zunehmend in Räume außerhalb des Kreisgebietes verlagert werden. Angesichts des geringen Waldanteiles im Landkreis Aurich besteht jedoch ein hohes öffentliches Interesse daran, diesen nicht weiter zu reduzieren. Grundsätzlich soll eine möglichst große räumliche Nähe zum Ort der Waldumwandlung angestrebt werden, mindestens jedoch ist das Kreisgebiet hierfür vorzusehen.

# Windenergie

- Weiterhin keine Ausschlusswirkung
- Abstandsempfehlungen überarbeitet (entsprechen den NLT-Vorgaben)

Abbildung 46: Tabuzonen im Landkreis Aurich (Karte)



Quelle: Eigene Darstellung